Lärmaktionsplan Straßenverkehr, Stufe III

Offenlage – Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 17.04.2019 wurden insgesamt 20 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 27.05.2019 aufgefordert. Nach Ablauf der Frist sind insgesamt 12 Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung eingegangen.

Hinweis: Aufgrund einer Umstrukturierung im Beteiligungsprozess zur Lärmaktions-planung erfolgt keine gesonderte Stellungnahme mehr durch die Deutsche Bahn AG. Die Belange der Deutschen Bahn AG werden nunmehr durch die Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes vertreten.

Öffentlichkeit

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Leverkusen wurde am 18.04.2019 die Offenlage des Lärmaktionsplans bekanntgemacht. Die Offenlage wurde im Zeitraum vom 23.04.2019 bis zum 27.05.2019 durchgeführt.

Insgesamt gingen 13 Stellungnahmen bei der Verwaltung ein.

Inhaltsverzeichnis:

A Äußerungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

A 1 Stadt Monheim am Rhein

A 2 Stadt Köln – Umwelt und Verbraucherschutzamt

A 3 Eisenbahnbundesamt

A 4 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg

A 5 Stadt Köln – Amt für Straßen- und Verkehrsentwicklung

A 6 Rheinisch-Bergischer-Kreis

A 7 Stadt Burscheid

A 8 Stadt Köln – Stadtplanungsamt

A9 Industrie- und Handelskammer zu Köln

A 10 Kreis Mettmann

A 11 Stadt Bergisch Gladbach

A 12 Bezirksregierung Köln

B Äußerungen der Öffentlichkeit

B 1 vom 08.08.2018 (frühzeitige Eingabe)

B 2 vom 15.05.2018 (frühzeitige Eingabe)

B 3 vom 26.09.2018 (frühzeitige Eingabe)

B 4 vom 25.04.2019

B 5 vom 24.04.2019

B 6 vom 25.04.2019

B 7 vom 02.05.2019

B 8 vom 03.05.2019

B 9 vom 30.04.2019

B 10 vom 28.04.2019

B 11 vom 18.05.2019

B 12 vom 14.05.2019

B 13 vom 25.05.2019

A Äußerungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

A 1 Stadt Monheim am Rhein

Becher, Stefan

Von: Frey, Kerstin <KFrey@monheim.de>
Gesendet: Mittwoch, 24. April 2019 14:41
An: Becher, Stefan
Betreff: Beteiligung - Offenlage des Lärmaktionsplanes (Stufe 3) gem. § 47d Bundesimmissionsschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Becher,
mit Schreiben vom 18.04.2019 haben Sie die Stadt Monheim am Rhein über Ihre Planung informiert.
Grundsätzlich bestehen gegen die Lärmaktionsplanung der Stadt Leverkusen keine Bedenken.
Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich an der Stadtgrenze zu Leverkusen-Hitdorf auf Monheimer Seite gewerbliche Bauflächen befinden, welche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Monheim am Rhein als GI-Gebiete dargestellt sind. Entsprechende Bebauungspläne befinden sich in Aufstellung.

Bei der Planung von ruhigen Gebieten auf Leverkusener Stadtgebiet dürfen dementsprechend keine negativen Auswirkungen auf die Planungen der Stadt Monheim am Rhein entstehen. Die gewerblichen Flächen müssen in Ihrer Funktion uneingeschränkt (bspw. durch zukünftige Lärmkontingente) erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Frey
Diplom-Geographin

MONHEIM AM RHEIN

Stadt Monheim am Rhein
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Stadtplanung · Statistik
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefon: 02173 951-612
Telefax: 02173 951-25-612
E-Mail: kfrey@monheim.de
Internet: www.monheim.de

Stellungnahme der Verwaltung

Durch die Planung respektive Ausweisung von ruhigen Gebieten in der Stadt Leverkusen sind keine negativen Auswirkungen hinsichtlich einer Entwicklung der gewerblichen Bauflächen in der Stadt Monheim am Rhein zu erwarten.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

A 2 Stadt Köln – Umwelt und Verbraucherschutzamt

Die Oberbürgermeisterin

Stadt Köln

Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Auskunft Frau Fröhlingsdorf, Zimmer 07E62
Telefon 0221 221-22736, Telefax 0221 221-24612
E-Mail umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 18.00 Uhr
Mi. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9
Bus Linien 150, 153, 156
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und Fernverkehr
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

57 | Stadt Köln - Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Leverkusen
Fachbereich Umwelt
z.H. Herrn Becher
Quettinger Straße 220
51311 Leverkusen

Ihr Schreiben	Mein Zeichen	Datum
18.04.2019	574/3 Frö	06.05.2019

Stellungnahme im Rahmen der Offenlage des Lärmaktionsplans (Stufe 3) der Stadt Leverkusen gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Becher,

aus Sicht des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln bestehen im Zusammenhang mit der Offenlage des Lärmaktionsplans keine Bedenken gegen die vorgesehenen Maßnahmen.

Hingewiesen wird hiermit nochmals auf die im bestehenden Lärmaktionsplan der Stadt Köln festgesetzten Ruhigen Gebiete, die an das Leverkusener Stadtgebiet angrenzen. Es wird darum gebeten den Bereich der Rheinaue-Langel zwischen Köln-Langel und Köln-Worringen (siehe Anlage – gelb markiert) im Rahmen Ihrer Lärmaktionsplanung weiterhin zu berücksichtigen. Das im Rahmen des Lärmaktionsplans festgelegte Ruhige Gebiet Nr. 16, Dünnwalder Wald, wird als Ergänzung des Ruhigen Gebiets Dünnwalder Wald auf Kölner Stadtgebiet begrüßt.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei meiner Stellungnahme nicht um die Gesamtstellungnahme der Stadt Köln handelt. Ggf. werden noch Stellungnahmen andere Ämter bzw. Dienststellen der Stadt Köln bei Ihnen eingehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Die Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung finden Sie unter www.stadt-koeln.de. Fragen zu den Dienstleistungen der Stadt Köln beantwortet Ihnen montags - freitags von 7 - 18 Uhr das Bürgertelefon unter der einheitlichen Behördenrufnummer 115 oder 0221/221-0

Anlage

(LK Argus GmbH: Abschlussbericht Lärmaktionsplan der Stadt Köln. 2016, aktualisiert 2017)

Stellungnahme der Verwaltung

Durch die Planung respektive Ausweisung von ruhigen Gebieten in der Stadt Leverkusen sind keine negativen Auswirkungen auf die Ruhigen Gebiete der Stadt Köln zu erwarten.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Keine Änderung des Lärmaktionsplans erforderlich.

A 3 Eisenbahnbundesamt

Eisenbahn-Bundesamt **Zentrale**

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Stadt Leverkusen
Fachbereich Umwelt
Herrn Stefan Becher
Quettinger Straße 220
51373 Leverkusen

Bearbeitung: Sebastian Rothe
Telefon: +49 (228) 9826-854
Telefax: +49 (228) 9826-9199
E-Mail: RotheS@eba.bund.de
Ref53@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 16.05.2019

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
5362-53pb/003-0029#041

VMS-Nummer:

Betreff: Beteiligung an Fortschreibung des Lärmaktionsplanes für den Ballungsraum Leverkusen (Runde 3)
Bezug:
Anlagen: 1

Sehr geehrter Herr Becher,
wie gewünscht erhalten Sie die Anmerkungen zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes für den Ballungsraum Leverkusen (Runde 3).

Wie Sie auf Seite 3f richtig ausführen, ist das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 47e Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig. Außerdem wirkt das Eisenbahn-Bundesamt bei der Lärmaktionsplanung in Ballungsräumen wie Leverkusen mit. Dies betrifft – in der Lärmkartierung wie in der Lärmaktionsplanung – alle Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes – Haupteisenbahnstrecken sowie sonstige Strecken.

Im Kapitel 8.1 „Eisenbahnverkehr – Lärmsanierungsprogramm des Bundes“ können Sie darauf hinweisen, dass seit dem 1. Januar 2019 eine neue Fassung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes (überarbeitete Fassung 2018) in Kraft getreten ist. Die überarbeitete Fassung kann auf der Internetseite des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eingesehen werden: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Schiene/foerderrichtlinie-laermsanierung-schiene.pdf?__blob=publicationFile

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Ebenfalls in diesem Abschnitt sprechen Sie von „geltenden Immissionsgrenzwerte(n)“, z.B. in Tabelle 25 (Seite 69). Dazu möchte ich Sie darauf hinweisen, dass im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms des Bundes der Begriff „Immissionswert“ bzw. „ Auslösewert“ verwendet wird, z.B. im Bundeshaushaltsgesetz bzw. in der oben erwähnten Richtlinie. In Abgrenzung dazu spricht man im Rahmen der Lärmvorsorge von „Immissionsgrenzwerten“ (vgl. § 2 Abs. 1 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV)). Dieser Hinweis kann ebenso zur Verwendung des Wortes „Immissionsgrenzwert“ auf Seite 99 im Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes gesehen werden.

In der Zwischenzeit ist die Überarbeitung bzw. Neuberechnung der sogenannten Anlage 3 zum Gesamtkonzept der Lärmsanierung des Bundes, wie sie auf Seite 69f erwähnt wird, abgeschlossen. Ein überarbeitetes Verzeichnis der noch zu bearbeitenden Lärmsanierungsbereiche mit Prioritätskennziffern der Lärmsanierungsabschnitte ist veröffentlicht. Die Überprüfung führte dazu, dass mehrere Lärmsanierungsbereiche im Ballungsraum Leverkusen in das Verzeichnis aufgenommen wurden. Eine Übersicht der Lärmsanierungsbereiche finden Sie im Anhang des Schreibens als Auszug der Anlage 3. Dazu möchte ich Ihnen den Hinweis geben, dass Lärmsanierungsbereiche mit der Kennzeichnung „X65“ bereits lärmsaniert wurden, aufgrund des Wegfalls des sogenannten Schienenbonus sowie der Absenkung der Auslösewerte im Haushaltsgesetz jedoch erneut betrachtet werden.

Wie von Ihnen auf Seite 70 angesprochen, sind weitere Lärmminderungsmaßnahmen aufgrund der Planungen zum Rhein-Ruhr-Express (RRX) möglich oder vorgesehen. Informationen zum entsprechenden Planfeststellungsabschnitt PFA 1.2 erhalten Sie zum Beispiel auf der Internetseite des Projektes RRX: https://www.rheinruhrexpress.de/pfa1.2-leverkusen.html.

Für weitere Fragen stehen meine Kolleginnen, Kollegen und ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Sebastian Rothe
GA 5362

Anlage 3

Verzeichnis der noch zu bearbeitenden Lärmsanierungsbereiche
Prioritätszahlen der Lärmsanierungsabschnitte

Stand
31.12.2018

BRM-Runde 3	NR_SAAB	STRECKENNUMMER	VON_KM	BIS_KM	SANIERUNGSBEREICH	PKZ	LAENGE	X65	WEITERE_STRECKEN
Leverkusen	50025	2324	50,4	50,8	Leverkusen - Quettingen	42,613	0,4	--	--
Leverkusen	50025	2324	50,8	51,8	Leverkusen - Alkenrath	42,613	1,0	X65	--
Leverkusen	50025	2324	51,8	52,3	Leverkusen - Alkenrath, Leverkusen - Schlebusch, Leverkusen - Manfort	42,613	0,5	--	--
Leverkusen	50025	2324	52,3	53,2	Leverkusen - Schlebusch, Leverkusen - Manfort	42,613	0,9	X65	--
Leverkusen	50025	2324	53,3	53,8	Leverkusen - Schlebusch	42,613	0,5	X65	--

Stellungnahme der Verwaltung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in den Lärmaktionsplan aufgenommen.

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg - Außenstelle Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln

Stadt Leverkusen
Stadtverwaltung
Fachbereich Umwelt
z.Hd. Herrn Becher
Postfach 101140
51311 Leverkusen

Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln

Kontakt: Herr Grünewald
Telefon: 0221-8397359
Fax: 0221-8397100
E-Mail: johannes.gruenewald@strassen.nrw.de
Zeichen: A3/Lärm/RB/2101
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 20.05.2019

Lärmaktionsplan Stufe 3, Offenlage
Ihr Schreiben vom 18.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Offenlage der Lärmaktionsplanung der Stadt Leverkusen, Stufe 3 kann – ergänzend zu der Stellungnahme der Regionalniederlassung Rhein-Berg vom 25.06.2018 - folgende lärmrelevante Ergänzung zu den in Tabelle 6 genannten Lärmbrennpunkten an Autobahnen gegeben werden:

Nr. 4: A 3 Bereich Bonner Straße
Wie bereits in der Stellungnahme vom 25.06.2018 mitgeteilt, ist auf der A 3 im Streckenabschnitt von der Anschlussstelle Opladen bis zum Autobahnkreuz Leverkusen in 2017 ein lärmarmer Belag eingebaut worden, für den bei der lärmtechnischen Berechnung ein Korrekturwert D_{StrO} = -2 dB(A) angesetzt werden kann. Ergänzend dazu kann mitgeteilt werden, dass in 2018 auch im nördlich angrenzenden Streckenabschnitt von der Anschlussstelle Opladen bis zum Autobahnkreuz Langenfeld ein lärmarmer Fahrbahnbelag eingebaut worden ist.

Zu dem offengelegten Lärmaktionsplan kann festgestellt werden, dass der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen den Abschlussbericht zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stufe III (Entwurf vom 28.01.2019) zur Kenntnis nimmt.

Jedoch kann für die im Lärmaktionsplan genannten Maßnahmen kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vorausgesetzt werden. Demnach besteht kein Anspruch auf Realisierung der im Lärmaktionsplan festgelegten Maßnahmen an Straßen, welche sich in der Baulast des Landes und des Bundes befinden, solange für diese Maßnahmen noch kein Baurecht besteht bzw. durch den Baulastträger genehmigte Planungen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
J. Grünewald
(Johannes Grünewald)

Stellungnahme der Verwaltung
Die vorgetragenen Informationen werden zur Kenntnis genommen und in den Lärmaktionsplan (Kapitel 5.5) aufgenommen. Im Rahmen der Ausbaumaßnahmen A1 / A3 im Stadtgebiet Leverkusen sind die einschlägigen Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen vom 18.03.2016 („Bevorzugung einer Tunnellösung zwischen dem Autobahnkreuz Leverkusen und der Autobahnbrücke über den Rhein“) sowie vom 18.12.2017 („ausschließliche Planung von Tunnellösungen als Vorzugsvarianten im Bereich der A3“) zu berücksichtigten.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in den Lärmaktionsplan aufgenommen.

A 5 Stadt Köln – Amt für Straßen- und Verkehrsentwicklung

Becher, Stefan

Von:	oguzcan.cekin@stadt-koeln.de
Gesendet:	Dienstag, 21. Mai 2019 09:52
An:	Becher, Stefan
Cc:	Michael.Hepting@stadt-koeln.de; christian.doerkes@stadt-koeln.de; ewa.thrun-stecki@stadt-koeln.de
Betreff:	AW: Frühzeitige Beteiligung zur Lärmaktionsplanung (Stufe 3) der Stadt Leverkusen gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
Anlagen:	Prüfbericht.eml

Sehr geehrter Herr Becher,

vielen Dank für die Beteiligung des Amtes für Straßen und Verkehrsentwicklung der Stadt Köln zur Offenlage des Lärmaktionsplans (Stufe 3) der Stadt Leverkusen mit Schreiben vom 18.04.2019.

Gegen den Lärmaktionsplan (Stufe 3) bestehen aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken. Hierbei beziehe ich mich besonders auf die Aussagen aus dem Bericht des Lärmaktionsplans der LG Argus GmbH unter Abschnitt 6.1 (Wirkungsanalysen Verkehr).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Oguz Can Cekin

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin
Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln
Tel.: 0221/ 221 21613
E-Mail: oguzcan.cekin@stadt-koeln.de

Stellungnahme der Verwaltung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A 6 Rheinisch-Bergischer-Kreis

Becher, Stefan

Von: Planung <Planung@rbk-online.de>
Gesendet: Mittwoch, 22. Mai 2019 10:13
An: Becher, Stefan
Betreff: Lärmaktionsplan Stufe 3, Offenlage

Sehr geehrter Herr Becher,

zum o. g. Lärmaktionsplan der Stadt Leverkusen werden vom Rheinisch-Bergischen Kreis keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Vera Noparlik

Rheinisch-Bergischer Kreis
DER LANDRAT
Planung und Landschaftsschutz
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach
Di.-Mi. 8:30 - 17:00
_ 02202/13-2518
Fax 02202 13104020

Stellungnahme der Verwaltung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A 7 Stadt Burscheid

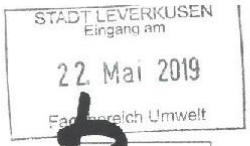

STADT BURSCHEID
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Burscheid Postfach 14 20 51390 Burscheid
Hchestraße 7-9 51399 Burscheid

Stab Stadtentwicklung, Umwelt und Liegenschaften

Stadtverwaltung Leverkusen
Fachbereich Umwelt
Herr Becher
Postfach 101140
51311 Leverkusen

Anmeldung zum Infobrief unter www.burscheid.de

Bei Rückfragen	Telefon	E-Mail	Datum
Herr Lüke	02174-670-414	j.lueke@burscheid.de	8. Mai 2019

Offenlage des Lärmaktionsplans (Stufe 3) der Stadt Leverkusen gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
Ihr Schreiben vom 18. April 2019

Sehr geehrter Herr Becher,

zu Ihrem Lärmaktionsplan (Stufe 3) nehme ich gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG wie folgt Stellung:

Durch den Lärmaktionsplan (Stufe 3) der Stadt Leverkusen werden die Belange der Stadt Burscheid nicht berührt.

Der Lärmaktionsplan (Stufe 3) der Stadt Burscheid befindet sich derzeit ebenfalls in der Überarbeitung und soll fortgeschrieben werden. Die Lärmbrennpunkte in Burscheid sind die überregionalen Verkehrsverbindungen (BAB 1, Bundesstraße B 51 sowie die Landesstraßen L 58, L 188, L 291, L 294 und L 310). Der Lärmaktionsplan der Stadt Burscheid ist auf der städtischen Homepage unter http://www.burscheid.de/bauen-wohnen/umwelt/laermschutz/laermaktionsplanung-umgebungslaerm/ einsehbar.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Heike Wunderlich

Stellungnahme der Verwaltung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A 8 Stadt Köln – Stadtplanungsamt

Becher, Stefan

Von:	anne.eisgruber@stadt-koeln.de
Gesendet:	Freitag, 24. Mai 2019 12:03
An:	Becher, Stefan
Cc:	martina.hueser@stadt-koeln.de
Betreff:	Lärmaktionsplanung Stadt Leverkusen; Behördenbeteiligung des Abschlussberichts; Stadtplanungsamt Stadt Köln
Anlagen:	Prüfbericht.eml

Stadt Leverkusen
Herrn Becher
Fachbereich Umwelt
Postfach 101140
51311 Leverkusen

Lärmaktionsplanung der Stadt Leverkusen, Stufe 3 gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz, Entwurf Abschlussbericht
Ihr Schreiben vom 18.04.2019
Hier: Stellungnahme des Stadtplanungsamtes zur Behördenbeteiligung

Sehr geehrter Herr Becher,

aus Sicht des Stadtplanungsamtes bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Abschlussberichtes des Lärmaktionsplans der Stadt Leverkusen, 3. Stufe.
Leider sind derzeit keine Gesamtstellungnahmen der Stadt Köln möglich. Die Stellungnahme des Umwelt- und Verbrauchschutzamtes liegt Ihnen bereits vor. Das Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung ist ebenfalls zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Anne L. Müller

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin
Stadtplanungsamt
-Amtsleiterin-
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Tel: 0221 / 221-25723
Fax:0221 / 221-24656
anne.luise.mueller@stadt-koeln.de
Internet: www.stadt-koeln.de

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A9 Industrie- und Handelskammer zu Köln

Industrie- und Handelskammer zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen

Stadt Leverkusen
Fachbereich Umwelt
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
32-12-07-2-br | 18.04.2019

Unser Zeichen | Ansprechpartner
holt | Sebastian Holthus

E-Mail
Sebastian.Holthus@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2171 4908-9903 | +49 2171 4908-9909

Datum
27. Mai 2019

Offenlage des Lärmaktionsplans (Stufe 3) der Stadt Leverkusen gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaft benötigt eine moderne und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur. Dies ist die Grundvoraussetzung für die Mobilität von Materialien, Waren und Personen in einer arbeitsteiligen Volkswirtschaft. Auf Verkehr kann nicht verzichtet werden. Die Reduktion und Verlagerung von Verkehrsströmen darf nicht zu wirtschaftlichen Schäden von Unternehmen führen.

Daher begrüßen wir, dass die in Kapitel 7. Maßnahmenkonzept Straßenverkehr empfohlenen Maßnahmen (Fahrbahnsanierungen, Einbau lärmarmer Fahrbahnbeläge, Kreisverkehre, Fahrbahnverengungen, Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) die Kapazität des jeweils betroffenen Straßenabschnitts nicht verringern, so dass die betroffenen Lärmbrennpunkte weiterhin von allen Fahrzeugen passiert werden können.

In diesem Zusammenhang möchten wir besonders darauf hinweisen, dass bei allen Einzelfallprüfungen zu baulichen Maßnahmen (Verringerung des Straßenquerschnitts, Einbau künstlicher Hindernisse, Querungshilfen, Mittelinseln, Kreisverkehre) auch der Schwerlastverkehr berücksichtigt werden muss.

Positiv hervorheben möchten wir die ausführliche und transparente Prüfung zur Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im gleichnamigen Kapitel 5.4, die wir grundsätzlich mittragen, solange hierdurch eine Verstetigung des Verkehrsflusses erreicht wird.

In Kapitel 9 werden „Ruhige Gebiete“ festgelegt. Wir möchten darauf hinweisen, dass hieraus etwaige wirtschaftshemmende Folgen aus unserer Sicht nicht hinzunehmen sind. Das Ruhige Gebiet der Kategorie II „Carl-Duisberg-Park“ (26) liegt in unmittelbarer Nähe zum Chempark Leverkusen und

27. Mai 2019 | Seite 2

damit im Bereich der Planungszone 1 des Seveso-II-Konzeptes. Durch die Klassifizierung als Ruhiges Gebiet könnten eine höhere Freizeitorientierung des Parks und somit ein erhöhter Publikumsverkehr ausgelöst werden. Dadurch könnte es wiederum zu Konflikten im Sinne des Seveso-II-Konzeptes kommen. Weiterhin ist uns aufgefallen, dass die Ruhigen Gebiete der Kategorie I „Wupperhang“ (1) und „Murbachtal“ (2) unmittelbar an das von der Carcoustics International GmbH genutzte Gewerbegebiet sowie das Ruhige Gebiet der Kategorie II „südl. Wupperhang“ (21/22) unmittelbar an das Gewerbegebiet Im Friedenstal angrenzen. Wir empfehlen, einen größeren Achtungsabstand zwischen gewerblich genutzten Gebieten und unmittelbar angrenzenden Ruhigen Gebieten einzuhalten, um die aktuellen sowie mögliche zukünftige – unter Umständen auch lautere – wirtschaftlichen Nutzungen nicht zu gefährden.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag

Dipl.-Geogr. Sebastian Holthus
Referent | Leiter Standortpolitik
Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg

Stellungnahme der Verwaltung
Der Schwerlastverkehr wird bei allen Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass das Ruhige Gebiet Carl-Duisburg-Park aufgrund seiner Festsetzung als ruhiges Gebiet einer erhöhten Frequentierung unterliegen wird.

Selbst bei einer Erweiterung und Zunahme der gewerblichen Lärmimmissionen in den Gebieten Caracoustics International GmbH und Friedenstal sind keine Restriktionen durch die in der Stellungnahme genannten ruhigen Gebiete zu erwarten. Dies ist auch auf die Flächengröße dieser Gebiete zurückzuführen. Eine Anpassung der Ruhigen Gebiete wird somit nicht als erforderlich angesehen.

Im Rahmen der Fortschreibung (Stufe IV) ist ggf. die Einführung einer Abstandsregelung zu Gewerbegebieten zu untersuchen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Keine Änderung des Lärmaktionsplans erforderlich.

A 10 Kreis Mettmann

Wir sind das neanderland

Kreis Mettmann

Der Landrat

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

STADT LEVERKUSEN Eingegangen am: 22.05.19 15-16 Uhr FB: Az.:

Der Oberbürgermeister
Stadt Leverkusen
Fachbereich Umwelt

51311 Leverkusen

Ihr Schreiben	18.4.2019	Auskunft erteilt	Herr Saxler
Aktenzeichen	61-1	Zimmer	3.127
Datum	9. Mai 2019	Tel. 02104_99_	2606
		Fax 02104_99_	
Bitte geben Sie bei jeder Antwort das Aktenzeichen an.		E-Mail	klaus.saxler@kreis-mettmann.de

STADT LEVERKUSEN Eingang am 23. Mai 2019 Fachbereich Umwelt

Offenlage Lärmaktionsplan Leverkusen (3.Stufe) gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Zu der og. Maßnahme äußere ich mich wie folgt:

Umweltamt:
Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Kreisgesundheitsamt:
Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Kreisstraßenbauamt:
Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Im Auftrag

Saxler

Dienstgebäude
Goethestraße 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0
Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504 BLZ 301 502 00
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
Kto. 852 23 438 BLZ 360 100 43
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Stellungnahme der Verwaltung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

A 11 Stadt Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Stadt Leverkusen
Fachbereich Umwelt
Quettinger Straße 220

51373 Leverkusen

Stadtentwicklung | Strategische Verkehrsentwicklung

Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
51465 Bergisch Gladbach
Wibke Krause
Telefon: (02202) 14 14 66
Telefax: (02202) 14 70 14 66
w.krause@stadt-gl.de

27.05.2019

Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zur Lärmaktionsplanung (Stufe 3) der Stadt Leverkusen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.04.2019 informierte Sie uns über den Aufstellungsbeschluss des Lärmaktionsplans der Stufe 3 und bat im Rahmen der Offenlage gemäß § 47d des Bundes- Immissionsschutzgesetzes um Stellungnahme. Diese erfolgt hiermit vorbehaltlich der Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr am 25.06.2019.

Wie bereits im Schreiben vom 02.07.2018 geäußert, dürfen sich Veränderungen, die sich durch die Beurteilung, Priorisierung und Umsetzung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan der Stadt Leverkusen (Stufe 3) ergeben können, nicht zum Nachteil der Stadt Bergisch Gladbach auswirken. Insbesondere sind Maßnahmen zur Minderung und/oder Vermeidung von Lärm-Immissionen im Stadtgebiet von Leverkusen derart zu gestalten, dass sich hieraus ergebende Erhöhungen sowohl auf die Lärmpegel als auch der Luftschadstoffe im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach ausgeschlossen werden können.

Darüber hinaus sind verkehrsorganisatorische Maßnahmen, die den Verkehrsfluss der Straßen L 288 (Schlebuscher Straße – Odenthaler Straße) und K 5 (Leverkusener Straße – Bensberger Straße) beeinflussen können, im Einvernehmen mit der Stadt Bergisch Gladbach zu planen.

Im derzeitigen Verfahrensstand ist allerdings nicht zu erkennen, inwieweit wesentliche Belange der Stadt Bergisch Gladbach betroffen sind. Um dies auch künftig bewerten zu können,

wird die Beteiligung in den weiteren Verfahrensschritten angeregt, wenn die Interessen der Stadt Bergisch Gladbach berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

W. Krause

Wibke Krause

Stellungnahme der Verwaltung
Durch die Planung respektive Ausweisung von ruhigen Gebieten in der Stadt Leverkusen sind keine negativen Auswirkungen auf die Stadt Bergisch Gladbach zu erwarten.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Der Stellungnahme wird gefolgt.

A 12 Bezirksregierung Köln

STADT LEVERKUSEN
Eingang am
12. Juni 2019
Fachbereich Umwelt

Bezirksregierung Köln

3 STADT LEVERKUSEN
Eingegangen am:
11.06.19 9-10 Uhr
FB: Az.:

He 12/6 Be 17/6
Fr. Hardiman nach Urlaub z.K.

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Leverkusen
Fachbereich Umwelt
Herrn Stefan Becher
Quettinger Straße 220
51373 Leverkusen

Datum: 05.06.2019
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
25.14.01.03 — LEV_LärmaktPl

Auskunft erteilt:
Herr Westermann

Lars.Westermann@BRK.NRW.de
Zimmer: H 514
Telefon: (0221) 147 - Nur Mail!
Fax: (0221) 147 - 2890

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Lärmaktionsplanung der Stadt Leverkusen
Lärmaktionsplan (Stufe 3)
Offenlage gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Stellungnahme Bezirksregierung Köln – Dezernat 25 (Verkehr)

Ihr Aktenzeichen: 32-12-07-2-br
Ihr Schreiben vom 18.04.2019

Sehr geehrter Herr Becher,

seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen folgende Anmerkungen:

Straßenverkehr:

Stellungnahme zum Entwurf des Abschlussberichtes zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes für den Ballungsraum Leverkusen vom 29.01.2019:

In Kapitel 5 werden verschiedene Maßnahmen zur Lärmminderung aufgeführt. Zu beachten ist, dass Maßnahmen, die zur Lärmminderung niedrigere Höchstgeschwindigkeiten aufführen, wie im Aktionsplan in Kapitel 5.4 beschrieben, die Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Bundes-, Landes-, Kreis- und Hauptverkehrsstraßen anordnen können. Dies ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Vorgaben stehen in den Verwaltungsvorschriften der StVO und die vom Bundesminister erlassenen Vorschriften,

- die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen -RLS 90- und
- die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm, die sogenannten Lärmschutz-Richtlinien-StV.

Darin ist die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen gemäß Straßenverkehrsordnung § 45 StVO nur

dann möglich, wenn die Lärmsanierungsgrenzwerte für reine Wohngebiete von 70 dB (A) bei Tag und 60 dB (A) bei Nacht überschritten werden.

Zur Ermittlung des vorhandenen Lärmpegels werden keine Messungen durchgeführt, sondern die Werte müssen berechnet werden. Berechnungen werden vom Landesbetrieb Straßenbau NRW auf Antrag durchgeführt.

Außerdem ist zu beachten, dass wegen der Zuständigkeit des Bundes bzw. Landes sowie des Landesbetriebes Straßen NRW als Baulastträger für Autobahnen (A1 und A3) im Lärmaktionsplan vorgesehene Lärmschutzmaßnahmen nur nachrichtlich aufgenommen werden können.

Die Bezirksregierung Köln, Verkehrsdezernat, ist als Verkehrsbehörde nach StVO für die Anordnung verkehrlicher Maßnahmen auf den Autobahnen im Stadtgebiet Leverkusen für die Abschnitte

- A1 zwischen der AS Wermelskirchen und der Rheinbrücke Leverkusen,
- A3 zwischen AS Opladen und AS Leverkusen,
- A59 nördlich des AK Leverkusen-West

zuständig.

Schienenverkehr:

Es wird darauf hingewiesen, dass im rechtskräftigen ÖPNV-Bedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Schienenvorhaben enthalten sind, die auch die Stadt Leverkusen betreffen:

- **Leverkusen-Küppersteg – Leverkusen-Rheindorf** (Maßnahme der Stufe 2, Ausbau der Abschnitte LEV-Chempark – LEV-Küppersteg und LEV-Rheindorf – Langenfeld),
- **Köln-Mülheim – Leverkusen-Schlebusch – Solingen Hbf.** (Maßnahme der Stufe 2, Ausbau und ggf. Führung des Personennahverkehres über den Güterstreckenabschnitt K-Mülheim – LEV-Morsbroich – LEV-Opladen),
- **Leverkusen-Opladen – Hilden** (Maßnahme der Stufe 2, Reaktivierung der Güterverkehrsstrecke für den Personennahverkehr).

Das Vorhaben „Leverkusen-Küppersteg – Leverkusen-Rheindorf" deckt sich mit dem Projekt „Rhein-Ruhr-Express" (RRX). Bezüglich des RRX liegt der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA)

Bezirksregierung Köln

Datum: 05.06.2019
Seite 3 von 3

für den Planfeststellungsabschnitt PFA 1.2 (Leverkusen Chempark – Leverkusen-Küppersteg) vor.

Die o.g. Schienenvorhaben werden voraussichtlich Auswirkungen bezüglich der Lärmemissionen haben. Ggf. ist eine Berücksichtigung dieser Vorhaben bei der Lärmaktionsplanung erforderlich.
Beim Vorhaben zum RRX sind laut Ihren Unterlagen entsprechende Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände) beabsichtigt.
Um eventuelle Lärmauswirkungen bei den weiteren Schienenvorhaben zu berücksichtigen ist an diesem Verfahren auch die **Beteiligung** der Aufgabenträger für den Schienenverkehr – die **Deutsche Bahn** und der **Nahverkehr Rheinland** – erforderlich, sofern noch nicht geschehen.

Auch die **Beteiligung der Currenta GmbH & Co. OHG** (Betreiberin der Bayerwerksbahn Köln-Mülheim – Köln-Flittard – Leverkusen Bayerwerk) ist notwendig, um ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen abzustimmen.
Die Beteiligung des EBA findet laut Ihren Unterlagen bereits statt.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf unsere Stellungnahme vom 21.08.2013 (an Ihren Kollegen Herr Kimmerle) zu Ihrem Lärmaktionsplan (damals Stufe 2).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

L. Westermann

(Lars Westermann)

Stellungnahme der Verwaltung

Der Lärmaktionsplan der Stufe 3 für die Stadt Leverkusen bezieht sich insbesondere auf den Straßenverkehrslärm. Eine Beteiligung der genannten Träger wird somit als nicht erforderlich angesehen. Darüber hinaus wird die Deutsche Bahn über das EBA beteiligt.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

B Äußerungen der Öffentlichkeit

B 1 vom 09.08.2018 (vorzeitige Eingabe)

Becher, Stefan

Betreff: WG: Mitteilung über das Mailformular (Stadt Leverkusen)

> -----Ursprüngliche Nachricht-----
> Von: Thomas, Jeanette (FB 32)
> Gesendet: Donnerstag, 9. August 2018 15:21
> An: Becher, Stefan
> Betreff: WG: Mitteilung über das Mailformular (Stadt Leverkusen)
>
>
>
> -----Ursprüngliche Nachricht-----
> Gesendet: Mittwoch, 8. August 2018 17:58
> An: Thomas, Jeanette (FB 32)
> Betreff: Mitteilung über das Mailformular (Stadt Leverkusen)
>
>
> Mitteilung:
> Lieber Herr Becher, in den letzten Monaten ist der Lärmpegel durch den Verkehr in unserer direkten Umgebung deutlich angestiegen. Schon morgens um 4 Uhr hören wir durch die geschlossenen Lärmschutzfenster den Verkehrlärm sehr deutlich und haben dadurch einen unregelmäßigen Schlaf.
> Ursache hierfür könnte die starke Abholzung an der Bonnerstraße in Opladen sein, die Abholzungsmaßnahmen durch die Arbeiten an dem Hochspannungsmast am Mühlenweg oder eine nicht vorhandener Lärmschutz an der Brücke über der Autobahn am Mühlenweg.
> Können Sie bitte prüfen, ob ein Reduktion des Lärmes möglich ist? Wir würden ungern aus Leverkusen wegziehen, aber bei dem Lärmpegel ist es nicht mehr schön hier zu wohnen.
> Nicht nur uns ist diese deutliche Zunahme des Lärmpegels aufgefallen, sondern auch auffallend vielen Anwohnern des Schwalbenweges.
> In den letzten Monaten ist uns auch noch folgendes aufgefallen:
> Auf der B8 (Kreuzung Mühlenweg) kommt es ab den Abendstunden immer öfter zu starken Beschleunigungen von PS-starken PKW's oder Motorräder. Auch dies führt zu einer stärkeren Lärmbelastung unsererseits.
> Der Bau eines Kreisverkehrs würde die Geschwindigkeit herausnehmen und wahrscheinlich zu einer geringeren Lärmbelastung führen.
>
>
> [https://www.leverkusen.de/vv/personen/stefan_becher.php?sp-mode=email
> &sp-email=32%3Ci%3Estadt.leverkusen%3C%2Fi%3Ede&sp-email-crypt=087bd4212e1772fad629852b4c32bb115b2537d61f7319d0&contactMode=message]

Stellungnahme der Verwaltung
Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW v. 23.06.2015:

„Die Eingaben von B 1und B 7 betreffen das gleiche Thema und die Wohnorte liegen nur wenige Häuser auseinander. B 7beklagt die Rodung aller Bäume, B 1 eine starke Abholzung im Bereich eines Hochspannungsmasts in der Nähe der Überführung des Mühlenwegs über die Autobahn.

Zutreffend ist, dass bei der angesprochenen Holzung nur die höchsten Bäume unterhalb der Hochspannungsleitung entfernt worden sind. Die Entfernung war aus Sicherheitsgründen (Gefahr der Unterschreitung des Sicherheitsabstands zu der Hochspannungsfreileitung) erforderlich.

Zur Lärmsituation ist darauf hinzuweisen, dass bereits 2017 mit dem Einbau eines lärmarmen Fahrbahnbelags eine Pegelminderung um 2 dB realisiert worden ist. Mit weitergehenden Lärmschutzmaßnahmen ist in Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der A 3 zwischen der AS Opladen und der AS Leverkusen zu rechnen. Dieser Ausbau erfolgt bekanntlich als dritter Abschnitt beim Autobahnausbau im Bereich Leverkusen. Über den aktuellen Sachstand können sich die beiden Einwender*innen auf der Internetseite von strassen.nrw.de unter dem Stichwort A-bei-Lev umfangreich informieren.“

Stellungnahme der Verwaltung:
Im Rahmen einer Entwicklungsstudie für die Entwicklung des Europarings aus dem Jahr 2011 wurde für den Knotenpunkt die Umsetzung eines Kreisverkehres überschlägig geprüft. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass „der Knoten Europaring/ Karl-Ulitzka-Straße aufgrund geringerer Verkehrsbelastung der Zuflüsse als zweispuriger Kreisverkehr ausgebildet werden kann“ und dabei eine bessere Verkehrsqualität für alle Verkehrsteilnehmer ermöglicht. Für einen möglichen Umbau der Kreuzung sind vertiefende Planungen vor allem bezüglich der Dimensionierung und der Flächenverfügbarkeit durchzuführen, da die verschiedenste Ansprüche - Rad- und Fußverkehr, Busverkehr inkl. Bushaltestellen sowie motorisierter Individualverkehr – berücksichtigt werden müssen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Keine Änderung des Lärmaktionsplans erforderlich.

B 2 15.05.2018 (vorzeitige Eingabe)

Gesendet: Dienstag, 15. Mai 2018 15:43
An: Thomas, Jeanette (FB 32)

Betreff: Fwd: Lärmaktionsplan Stufe 3

Sehr geehrter Herr Becher,

Wir haben mitbekommen, das neue Lärmkarten vom Land NRW veröffentlicht wurden.

Danach müssen die Städte neue Lärmaktionspläne erstellen.

Wir sind Anwohner der Heymannstraße.

Was muss ich tun, damit die Lärm Situation der Heymannstraße mit in dem Lärmaktionsplan berücksichtigt wird? (In der Lärm Karte rot)
Dafür muss es ja auch eine Bürgerbeteiligung geben.

Wir hatten im Bezug auf ständiges zu schnelles Fahren und Lärm schon einen Bürgerantrag gestellt. Dadurch gibt es jetzt einen Blitz Punkt und in regelmässigen Abständen eine Geschwindigkeitsanzeige in der Heymannstr.

Das reicht aber bei weitem nicht aus den Lärm erträglich zu gestalten. Da sich viele trotzdem nicht an 30Km/h halten und das das Verkehrsaufkommen für die kleine Strasse (auch Schulweg) , viel zu hoch ist. Dazu wurde auch schon 2 mal der Verkehr gezählt, und alle waren Erstaunt wie viele Fahrzeuge durch die Heymannstr. fahren.

Welche Schritte müssen wir einleiten oder an wen sollen wir uns konkret wenden damit wir Einfluss nehmen können?
Sollen wir direkt einen Bürgerantrag stellen?

https://www.leverkusen.de/vv/produkte/FB32/Laermaktionsplan.php

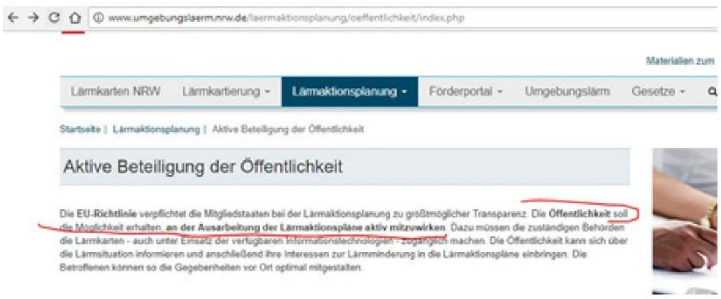

Stellungnahme der Verwaltung
B2 wurde über die bevorstehende Offenlage des Lärmaktionsplans sowie die Aufnahme als vorzeitige Eingabe zum Lärmaktionsplan informiert.

Die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung von 70 dB(A) 24 Std. bzw. 60 dB(A) nachts werden in der Heymannstraße nicht erreicht. Die Auslösewerte dienen dazu, Handlungsschwerpunkte bzw. Lärmbrennpunkte aus dem untersuchten Straßennetz herauszufiltern. Für die Heymannstraße erfolgt somit keine Maßnahmenplanung.

Seitens der Verkehrsüberwachung werden regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen in der Heymannstraße durchgeführt. Das bei den Überwachungsmaßnahmen ermittelte Geschwindigkeitsniveau und die Anzahl der festgestellten Geschwindigkeitsverstöße sind jedoch nicht besonders auffällig.

Des Weiteren wird in regelmäßigen Abständen eine sog. Geschwindigkeitsanzeigetafel angebracht. Das Gerät zeigt dem Verkehrsteilnehmer die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit an und soll so zur Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer beitragen. Je nach Resultat erfolgt die Einblendung eines lachenden gelben oder traurigen roten Smileys.

In der Vergangenheit konnte durch Geschwindigkeitsprofile belegt werden, dass der Einsatz von Anzeigetafeln zu einer merklichen Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten beiträgt.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.

B 3 26.09.2017 (vorzeitige Eingabe)

322 - br 26.09.2017
Stefan Becher
☎ 3248

Frühzeitige Eingabe - Lärmaktionsplanung, Telefonat mit [redacted] vom 26.09.2017

[redacted] beschwert sich über den vom Willy-Brandt-Ring ausgehenden Verkehrslärm und erkundigt sich nach Möglichkeiten für eine Förderung von passiven Schallschutzmaßnahmen.

Außerdem führe seiner Ansicht nach die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70km/h auf 50km/h nicht zu einer faktischen Reduzierung der Fahrtgeschwindigkeit. Die Autos würden weiterhin mit hohem Tempo über den Willy-Brandt-Ring fahren. Außerdem sollten die Gewerbesteuerannahmen von ansässigen Unternehmen, welche für eine Zunahme des Verkehrs auf den Straßen mitverantwortlich sind, in Lärmschutzmaßnahmen reinvestiert werden.

[redacted] wird mitgeteilt, dass sein Anliegen als frühzeitige Eingabe für die Lärmaktionsplanung aufgenommen wird.

Gez. Becher

Stellungnahme der Verwaltung
Ein kommunales Förderprogramm für passive Schallschutzmaßnahmen besteht derzeit nicht. Bei anstehenden Fahrbahnsanierungen wird, je nach Belastung bzw. Betroffenheit der Anwohner, das Einbringen eines lärmmindernden Belags überprüft. Da der Willy-Brandt-Ring nicht als Lärmbrennpunkt im Lärmaktionsplan enthalten ist, erfolgt im Rahmen der Planung keine vertiefende Prüfung möglicher Schallschutzmaßnahmen für diesen Bereich.

Die Verkehrsüberwachung verfügt derzeit über drei Messstellen auf dem Willy-Brandt-Ring, welche regelmäßig, mindestens jedoch drei Mal wöchentlich, im Rahmen der personellen Möglichkeiten angefahren werden.

Das bei den Messungen ermittelte Geschwindigkeitsniveau rechtfertigt auch weiterhin eine intensivierte Überwachung der vorhandenen Messstellen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Keine Änderung des Lärmaktionsplans.

B 4 vom 25.04.2019

Becher, Stefan

Von:	Anregungen Lärmaktionsplan Stufe 3 <stefan.becher@stadt.leverkusen.de>
Gesendet:	Donnerstag, 25. April 2019 08:15
An:	Becher, Stefan
Betreff:	Anregungen Lärmaktionsplan Stufe 3
Kennzeichnung:	Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus:	Gekennzeichnet

Die folgende Nachricht wurde gesendet vom Stadt Leverkusen-Webformular:

Ihre Anregungen:
Sehr geehrte Damen und Herren,
überprüfen Sie bitte mal an der Lützenkirchener Straße (gegenüber ist ein Kiosk (Kolberger Straße). Da sich dort immer wieder Leute treffen und sich laut unterhalten nach 22 Uhr bis 1 Uhr (verstärkt in den Sommermonaten), durch die Ansammlung werden einige Autofahrer animiert in Höhe des Kiosk ordentlich Gas zu geben, weil ich vermute das man sich kennt. Vielleicht ist es Sinnvoll die Lützenkirchener Straße ab der Abzweigung vor der Pommernstraße (Ampelanlage), in Richtung Bahnhof in ein 30iger Zone zu ändern. Die Pendler würden dadurch auch ein wenig ausgebremst. Vielen Dank.

Anrede:

Datenschutz:
Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die mit diesem Formular übermittelten Daten für die Bearbeitung meines Anliegens erhoben und verarbeitet werden dürfen. Eine anderweitige Nutzung bzw. Datenübermittlung an Dritte erfolgt nicht. Alle Eingaben in den Formularen werden über SSL (Secure Sockets Layer) verschlüsselt übertragen.

Webformular: https://www.leverkusen.de/leben-in-lev/natur-umwelt/onlineformular-laermaktionsplan.php

Stellungnahme der Verwaltung

Der Lärmaktionsplan beinhaltet für den Abschnitt Lützenkirchener Straße zwischen Stauffenbergstraße und Görlitzer Straße bereits die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Tempo 50 auf Tempo 30.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Der Stellungnahme wird gefolgt. Keine Änderung des Lärmaktionsplans erforderlich.

B 5 vom 24.04.2019

Becher, Stefan

Von:	Anregungen Lärmaktionsplan Stufe 3 <stefan.becher@stadt.leverkusen.de>
Gesendet:	Mittwoch, 24. April 2019 17:35
An:	Becher, Stefan
Betreff:	Anregungen Lärmaktionsplan Stufe 3
Kennzeichnung:	Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus:	Gekennzeichnet

Die folgende Nachricht wurde gesendet vom Stadt Leverkusen-Webformular:

Ihre Anregungen:
Sehr geehrte Damen und Herren;

als wir unser Haus vor 25 Jahren kauften, war die Kapellenstraße eine gut befahrene Straße und eine so genannte "Gute Wohngegend"

Inzwischen ist es kaum noch möglich, sich im Garten aufzuhalten, und beim BürgersteigFegen stockt der Atem, so sehr stinkt es nach Abgasen. Aber DAS ist wohl eher nicht das Thema. Hie wird gerast. Aus Burscheid kommend oder auch gern vom Kreisverkehr in Richtung Burscheid/Schöne Aussicht. Besonders schlimm ist es am Wochenende, das am frühen Freitag Abend beginnt. Es geht die Nacht durch, teilweise werden Rennen gefahren, aber auch tagsüber zieht man den Motor hoch und/oder öffnet die Drosselklappen. Die Polizei ist hier kaum vor Ort. Hat mal geblitzt, wurde aber sofort entdeckt.

Die Kapellenstraße besteht eigentlich nur noch aus Lärm und Abgasen.

Gute Wohngegend ist wirklich anders. Vielleicht kann man etwas tun? Vielleicht auch den Kreisverkehr oben etwas unübersichtlicher machen durch Baumbepflanzung oder Ähnliches? Aus der Altenberger Straße kommend hat man ordentlich Schwung und jagt in den Kreisel. Es gibt reichlich BeinaheUnfälle.

Danke fürs Zulesen

Datenschutz:
Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die mit diesem Formular übermittelten Daten für die Bearbeitung meines Anliegens erhoben und verarbeitet werden dürfen. Eine anderweitige Nutzung bzw. Datenübermittlung an Dritte erfolgt nicht. Alle Eingaben in den Formularen werden über SSL (Secure Sockets Layer) verschlüsselt übertragen.

Webformular: https://www.leverkusen.de/leben-in-lev/natur-umwelt/onlineformular-laermaktionsplan.php

Stellungnahme der Verwaltung

Begrünung der Mittelinsel des Kreisverkehrs

Eine Begrünung der Mittelinsel des Kreisverkehrs wurde im Rahmen der Planungen (2016) durch den FB 67 erarbeitet. Hierbei waren die notwendig freizuhaltenden Sichtachsen und die vorhandenen Kanalschächte maßgebende Zwangspunkte.

Geschwindigkeitsüberwachung

Der Verkehrsüberwachung verfügt derzeit über keine Messstelle zur mobilen Geschwindigkeitsüberwachung auf der Kapellenstraße.

Leider kann ein städtisches Messfahrzeug zur mobilen Geschwindigkeitsüberwachung nicht an jeder beliebigen Stelle im Stadtgebiet aufgestellt werden. Hierfür bedarf es die Einrichtung einer sogenannten Messstelle zur mobilen Geschwindigkeitsüberwachung.

Alle Messstellen, an denen mobile Geschwindigkeitsüberwachungen seitens der Stadtverwaltung durchgeführt werden, durchlaufen vor der jeweiligen Freigabe ein ausgiebiges Prüfverfahren, das u.a. in Abstimmung mit der örtlichen Polizeibehörde erfolgt. Dies stellt sicher, dass sich alle eingerichteten Messstellen in Bereichen befinden, die mindestens ein Kriterium für eine Gefahrenstelle erfüllen.

Um die gefahrenen Geschwindigkeiten und die Verkehrsbelastung zu erfassen, verfügt der Fachbereich Recht und Ordnung über sog. Seitenradargeräte, mit denen das Fahrverhalten der Verkehrsteilnehmer ermittelt werden kann.

Durch den FB 30 wurde ein Geschwindigkeitsprofil für die Kapellenstraße erstellt. Das ermittelte Geschwindigkeitsprofil rechtfertigt nicht die Einrichtung einer mobilen Geschwindigkeitsüberwachung.

Das Polizeipräsidium Köln teilte mit Schreiben vom 25.07.2019 mit, dass grundsätzlich durch die Polizei regelmäßig Verkehrskontrollen im gesamten Stadtgebiet durchgeführt werden.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Keine Änderung des Lärmaktionsplans erforderlich.

B 6 vom 25.04.2019

Datum 25.04.2019

Öffentliche Auslegung zum Lärmaktionsplan der Stadt Leverkusen

1.Angaben zur Person

Vorname		Nachname	
Straße und Hausnummer			
Postleitzahl und Ort			
E-Mail			

2. Stellungnahme

-Im Bereich des Lärmbrennpunktes Nr. 18 soll zwischen der Neukronenberger Straße und der Atzlenbacher Straße Tempo 30 eingerichtet werden.

-Hintergrund soll die Förderung der Verkehrssicherheit sein (viele Friedhofsbesucher, Kindergarten)

-Es ist ein stark erhöhter LKW-Verkehr wahrnehmbar (Ausweichroute A1 / Kreuz Lev.)

-Während der Bauphase im „unteren Bereich" der Burscheider Straße wurde Tempo 30 im Baustellenbereich eingerichtet. Hiermit ging eine deutliche Abnahme des LKW-Verkehrs einher.

-Wie ist die Unfallstatistik im o.g. Bereich? Wer kann diese zur Verfügung stellen?

Stellungnahme der Verwaltung

Nach § 3 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) beträgt die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h. Gemäß § 45 Abs. 1 StVO sind die Straßenverkehrsbehörden u.a. befugt, die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs zu beschränken. Hierzu zählt beispielsweise auch die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, welche jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Bei der beantragten Reduzierung auf 30 km/h ist zwischen der Anordnung einer Tempo 30-Zone und einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 zu unterscheiden.

Tempo 30-Zone

Nach § 45 Abs. 1c ordnen Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften in Wohngebieten und Gebieten mit hohem Fußgänger- und Fahrradaufkommen sowie hohem Querungsbedarf Tempo 30- Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Darüber hinaus sollen sie keine Straßen umfassen, die von Bedeutung für den Durchgangsverkehr sind, um den Belangen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Wirtschaftsverkehrs, unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, gerecht zu werden. Tempo 30-Zonen dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer.

Bei der Burscheider Straße handelt es sich um eine wichtige innerörtliche Straße mit übergeordneter Verbindungs- und Erschließungsfunktion für umliegende Straßen- und Siedlungsbereiche.

Die örtlichen Gegebenheiten widersprechen demnach den rechtlichen Voraussetzungen für eine Tempo 30-Zone.

Streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30

Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung wichtiger Rechtsgüter erheblich übersteigt. Weiterhin ist die Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, allgemeinbildenden Schule, Förderschulden für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen.

Eine solche Einrichtung besteht nicht an dem betroffenen Teilabschnitt der Burscheider Straße. Der angesprochene Friedhof erfüllt die notwendigen Voraussetzungen nicht, für die Besucher gibt es außerdem eine Querungshilfe, welche das Queren der Burscheider Straße erleichtert. Weiterhin ist der Straßenverlauf der Burscheider Straße an diesem Teilabschnitt übersichtlich und die Verkehrsregelungen sind eindeutig, so dass eine besondere Gefahrenlage, die eine Reduzierung der Geschwindigkeit erforderlich macht, nicht gegeben ist. Aufgrund der fehlenden besonderen Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO ist eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h nicht möglich.

Eine rechtliche Ermächtigungsgrundlage zur Senkung der Höchstgeschwindigkeit zur Reduzierung des LKW Verkehrs existiert nicht.

Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Köln (Schreiben vom 25.07.2019) liegt im betroffenen Bereich keine Unfallhäufungsstelle vor.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.

B 7 vom 02.05.2019

Datum 02/05/19

Öffentliche Auslegung zum Lärmaktionsplan der Stadt Leverkusen

1.Angaben zur Person

Vorname [redacted] Nachname [redacted]

Straße und Hausnummer [redacted]

Postleitzahl und Ort [redacted]

E-Mail [redacted]

2. Stellungnahme

Der Anselweg und der Waldberg sind extrem belastet durch:

- A3
- Bonnerstraße
- B8
- Rühlenweg

Zusätzlich wurde rund um die Alfred-Vossel Kleingartenanlage alle Bäume gerodet.

Wird hier Kurzfristig aufgeforstet oder eine Lärmschutzwand errichtet?

Hinweis: Die Stellungnahme kann auch per Mail (32@stadt.leverkusen.de) oder postalisch (Fachbereich Umwelt, Quettinger Straße 220, 51373 Leverkusen) übermittelt werden.

Stellungnahme der Verwaltung
Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW v. 23.06.2015:

„Die Eingaben von B 7 und B 1 betreffen das gleiche Thema und die Wohnorte liegen nur wenige Häuser auseinander. B 7 beklagt die Rodung aller Bäume, B 1 eine starke Abholzung im Bereich eines Hochspannungsmasts in der Nähe der Überführung des Mühlenwegs über die Autobahn.

Zutreffend ist, dass bei der angesprochenen Holzung nur die höchsten Bäume unterhalb der Hochspannungsleitung entfernt worden sind. Die Entfernung war aus Sicherheitsgründen (Gefahr der Unterschreitung des Sicherheitsabstands zu der Hochspannungsfreileitung) erforderlich.

Zur Lärmsituation ist darauf hinzuweisen, dass bereits 2017 mit dem Einbau eines lärmarmen Fahrbahnbelags eine Pegelminderung um 2 dB realisiert worden ist. Mit weitergehenden Lärmschutzmaßnahmen ist in Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der A 3 zwischen der AS Opladen und der AS Leverkusen zu rechnen. Dieser Ausbau erfolgt bekanntlich als dritter Abschnitt beim Autobahnausbau im Bereich Leverkusen. Über den aktuellen Sachstand können sich die beiden Einwender*innen auf der Internetseite von strassen.nrw.de unter dem Stichwort A-bei-Lev umfangreich informieren.“

Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Keine Änderung des Lärmaktionsplans.

B 8 vom 03.05.2019

Becher, Stefan

Von:	Anregungen Lärmaktionsplan Stufe 3 <stefan.becher@stadt.leverkusen.de>
Gesendet:	Freitag, 3. Mai 2019 15:09
An:	Becher, Stefan
Betreff:	Anregungen Lärmaktionsplan Stufe 3
Kennzeichnung:	Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus:	Gekennzeichnet

Die folgende Nachricht wurde gesendet vom Stadt Leverkusen-Webformular:

Ihre Anregungen:
S g D u H ,

die vorgesehenen Maßnahmen zur Lärmminderung auf der Quettinger Straße durch Tempolimit (30 km/h) im Bereich zwischen Kolberger Straße und Maurinusstraße sind sinnvoll und zu begrüßen.
Im Bereich der Kita (Hausnummer 109) bzw. Don-Bosco-Schule besteht bereits ein Tempolimit (30 km/h (Tag)) auf der Quettinger Straße. Wir beobachten hier, dass in Richtung Opladen fahrende Autofahrer am unteren Ende dieser 30km/h-Zone (Hausnummer 137), begünstigt auch durch das Gefälle der Straße, kräftig beschleunigen, um dann mit überhöhtem Tempo auf den Fußgänger-Überweg vor der Sparkasse zuzufahren. Hier sind oft scharfe Bremsmanöver und erschrockene Fußgänger zu beobachten!
Zur Entschärfung wäre es sinnvoll, die neue geplante Tempo-30-Limitierung mit der Zone-30 an der Kita zu verbinden, um so diesen Bereich zu entschärfen.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass vor allem nächtliche Tempolimitierungen von vielen Autofahrern ignoriert werden. Schätzungsweise 20% der nach 23:00 h durchfahrenden Fahrzeuge überschreiten nach unseren Beobachtungen das gültige Tempolimit erheblich. Also sind unbedingt Geschwindigkeitskontrollen erforderlich !

Vielen Dank !

Datenschutz:
Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die mit diesem Formular übermittelten Daten für die Bearbeitung meines Anliegens erhoben und verarbeitet werden dürfen. Eine anderweitige Nutzung bzw. Datenübermittlung an Dritte erfolgt nicht. Alle Eingaben in den Formularen werden über SSL (Secure Sockets Layer) verschlüsselt übertragen.

Webformular: https://www.leverkusen.de/leben-in-lev/natur-umwelt/onlineformular-laermaktionsplan.php

Stellungnahme der Verwaltung

Geschwindigkeitsreduzierung

Eine Erweiterung von Tempo 30 auf der Quettinger Straße kann seitens des Fachbereich 36 derzeit so nicht in Betracht gezogen werden.

Bei der Quettinger Straße handelt es sich um eine wichtige Verbindungsstraße in Leverkusen.

Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 der StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung wichtiger Rechtsgüter (Sicherheit und Ordnung, Schutz vor Lärm und Abgasen) erheblich übersteigt. Hier wird vom Gesetzgeber sogar eine konkrete und besondere Gefahrenlage gefordert, die deutlich von anderen durchschnittlichen (normalen) Situationen abweicht.

Bei der Einrichtung von Tempo 30-Streckengeboten ohne besondere Unfallschwerpunkte ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung“ vom 22.05.2017, in Kraft getreten am 30.05.2017, hinzuzuziehen. Hiermit wurden u. a. die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine erleichterte Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen von Tempo 30 im Nahbereich von sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Alten- und Pflegehäusern etc. geschaffen. Solche Einrichtungen sind an der Quettinger Straße nicht unmittelbar vorhanden bzw. wurde für diese bereits ein Teilstück mit den angesprochenen 30 km/h versehen. Diese gesetzliche Grundlage kann daher nicht zur Begründung im weiteren Verlauf der Quettinger Straße herangezogen werden.

Da die geplante neue Tempo 30 – Zone nur für den Nachtzeitraum vorgeschlagen wird, ist eine Verbindung mit der ausschließlich für den Tag-Zeitraum geltenden Anordnung im weiteren Verlauf der Quettinger Straße ohnehin nicht möglich.

Geschwindigkeitsüberwachung

Im Bereich der Quettinger Straße verfügt die Verkehrsüberwachung insgesamt über sechs Messstellen, welche regelmäßig im Rahmen der personellen Möglichkeiten angefahren werden.
Die n Geschwindigkeitsüberschreitungen sind jedoch nicht besonders auffällig und rechtfertigen eine durchgehend intensivierte Überwachung der vorhandenen Messstellen nicht.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.

B 9 vom 30.04.2019

Becher, Stefan

Von:	Anregungen Lärmaktionsplan Stufe 3 <stefan.becher@stadt.leverkusen.de>
Gesendet:	Dienstag, 30. April 2019 19:24
An:	Becher, Stefan
Betreff:	Anregungen Lärmaktionsplan Stufe 3
Kennzeichnung:	Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus:	Gekennzeichnet

Die folgende Nachricht wurde gesendet vom Stadt Leverkusen-Webformular:

Ihre Anregungen:
Sehr geehrte Damen und Herren,
an dem Lärmaktionsplan konnte ich feststellen das Teile der A3 in Opladen zu einer Einstufung Lärmbrennpunkt Autobahn führen. Dabei scheint es sich um Wohnbebauung zu handeln die relativ dicht an der Autobahn liegt. Nun frage ich mich warum wir als Anwohner im nördlichen Opladen (z.B. in der Alexanderstr.) die ja auch relativ dicht an der Autobahn liegen und zusätzlich mit der L288 belastet sind nicht als Lärmbrennpunkt eingestuft werden.
Ich habe die Entwicklung im Zuge des Aufbringens des neuen Fahrbahnbelages nördlich der Anschlussstelle Opladen sehr genau verfolgt und gleich bei der Planung bei Strassen NRW nachgefragt ob denn nun endlich in städtischen Bereichen Flüsterasphalt aufgetragen wird. Dies wurde verneint, angeblich sollte ein um 2 dB leiserer Belag zum Einsatz kommen.
Die Bauzeit betrug ca. 2 Jahre, während dieser Zeit gab es eine Geschwindigkeitsbegrenzung bis teilweise 80km/h. Wie sich nachher rausstellte war das lärmtechnisch eine Wohltat. Inzwischen ist wieder freie Fahrt und die Lärmbelastung ist nicht geringer geworden, im Gegenteil, bei nasser Fahrbahn ist es sogar lauter geworden. Ich habe natürlich keine geeichten Lärmmessgeräte im Einsatz, jedoch lässt sich eine Veränderung auch mit nicht geeichten Geräten feststellen wenn man die Absolutwerte ausser Acht lässt.
Bei trockener Fahrbahn ist der Wert annähernd vergleichbar da im Schnitt 0,3 dB mehr gemessen wurde, bei Nässe ist dieser Wert aber eklatant (2,0 dB) lauter als vorher. Es handelt sich, wie gesagt, bestimmt nicht um eine gerichtlich verwertbare Messung, jedoch ist die Tendenz zu erkennen. Es wurde eher lauter als leiser.
Woran das liegt? Das kann ich Ihnen nicht beantworten, vielleicht am zunehmenden Verkehr, das Autos lauter werden oder ganz einfach am Fahrbahnbelag. Der scheint mir recht grobkörnig zu sein, was eine Lärmminderung eher ungewöhnlich erscheinen lässt. Ausserdem ist zu beobachten das die Fahrbahnen nach einem Regenschauer sehr langsam abtrocknen. Während die angrenzende L288 bereits (trotz weniger Verkehr) wieder trocken ist, "steht" auf der A3 noch immer Wasser. Ausserdem wurde die äußerst rechte Fahrbahn Richtung Hilden scheinbar mit einem anderen Belag versehen, da sie sich farblich, und von weitem gesehen oberflächentechnisch, erheblich von den anderen Fahrbahnen unterscheidet. (Der gesamte Belag für die 6 Fahrspuren wurde in 4 Zügen aufgetragen). Ob dies auch zur erhöhten Belastung beiträgt entzieht sich meiner Kenntnis. Alle Probleme wurden bereits mehrfach an StrassenNRW weitergeleitet, eine Antwort steht leider immer noch aus.
Ich habe ebenfalls, als es im letzten Jahr um ein Tempolimit wegen Schadstoffbelastung auf "städtischen" Autobahnen ging angeregt das vorgesehene Ende an der AS Opladen auf das gesamte Stadtgebiet zu erweitern, da der Verkehr auf der A3 ja nicht mehrheitlich in Opladen auf/abfährt und ganz im Gegenteil ab Opladen jetzt wieder Gas gegeben werden kann. Irgendwann erheilt ich eine Antwort der Bezirksregierung Köln das ein Tempolimit wegen -Lärm- keinen Sinn mache. Es wurden Studien angeführt nach denen ein Tempolimit von 100 nichts bringt wenn es mindestens 10% LKW Anteil geben würde, es wurde gesagt das der Verkehr auf der A3 am Abnehmen sei und die beigelegten Lärmkarten von 2015 beinhalteten noch nicht einmal die näher an die Autobahn rückende Bebauung, die zu diesem Zeitpunkt schon fertiggestellt war. Gelinde gesagt führt man sich anhand solcher Aussagen nicht ernst genommen. Wo gibt es z.B. noch eine Autobahn mit weniger als 10% Lkw Anteil, ausser Sonntags?
Zusätzlich gibt es eine Lärmbelastung durch die L288 da der Verkehr ab der Kreuzung Düsseldorfer Strasse auch wieder auf 100 km/h beschleunigen darf. Und sie glauben nicht wieviel hochdrehende Motorräder es gibt, legal und illegal, auf jeden Fall laut.
Um ein Fazit zu ziehen, wir wissen das wir nicht in einem "Lärm"naturschutzgebiet wohnen, schließlich will ja auch jeder in 5 Minuten am Zug, auf der Autobahn oder auf dem Flughafen sein. Wir sind aber im absoluten nördlichen

Opladen von allen Verkehrsarten "belästigt" sei es die Autobahn, die vielbefahrene Güterzugstrecke oder der Nachtfluglärm durch die (größtenteils) lauten Frachtmaschinen nach Köln/Bonn.
Aus diesen Gründen sind wir der Meinung das der Problembereich Brennpunkt Autobahn viel weiter auf die nördlichen angrenzenden Strassenzüge ausgedehnt werden muss.
Da ein Neubau der Lärmschutzwände wohl erst mit dem 4 spurigen Ausbau dann zur Pflicht wird, wäre die einfachste Lösung ein Tempolimit von 100 (von 80 wäre nur zu träumen) wegen Lärm.Es gibt soviele Begrenzungen auf 100 wegen Lärm manchmal sogar an Stellen wo gar keine Bebauung zu sehen ist, warum sollte das dann auf dem Leverkusener Stadtgebiet nicht möglich sein. Schließlich gibt es keine andere Stadt in Deutschland durch die zwei der verkehrsreichsten Autobahnen läuft.
Für weitere Fragen bzw. Mitarbeit stehe ich gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

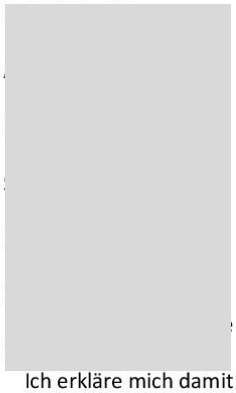

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die mit diesem Formular übermittelten Daten für die Bearbeitung meines Anliegens erhoben und verarbeitet werden dürfen. Eine anderweitige Nutzung bzw. Datenübermittlung an Dritte erfolgt nicht. Alle Eingaben in den Formularen werden über SSL (Secure Sockets Layer) verschlüsselt übertragen.

Webformular: https://www.leverkusen.de/leben-in-lev/natur-umwelt/onlineformular-laermaktionsplan.php

Stellungnahme der Verwaltung

Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW v. 23.06.2015:

„Zu der Einwendung von B9 kann B 9 mitgeteilt werden, dass die Beobachtungen zum Fahrbahnbelag an die zuständige Abteilung weitergeleitet wurde, mit der Bitte um Stellungnahme.

Zu dem von B 9 angesprochenen Thema „Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen“ kann ich nachfolgende Hinweise geben:

Zunächst ist davon auszugehen, dass die Bezirksregierung Köln als zuständige Straßenverkehrsbehörde gegenüber B 9 die Entscheidung für die Ablehnung eines Tempolimits ausführlich begründet hat. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei, dass bei einem Lkw-Anteil von über 10 % der dominierende Verkehrslärmanteil von den Lkw kommt. Im betreffenden Streckenabschnitt beträgt der Lkw-Anteil gemäß der aktuellsten vorliegenden Verkehrszählung von 2015 im maßgebenden Nachtzeitraum 16,8 %.

Bekanntlich erzeugt ein Lkw so viel Lärm wie 10 Pkw. Eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit auf 100 km/h (bzw. auf 80 km/h) würde in einem solchen Fall keine Lärmminderung bewirken, da das Tempolimit nur Auswirkungen auf die Pkw und nicht auf die Lkw hätte.

B 9 sollte vollständigkeitshalber noch einmal auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht werden. Zuständiger Ansprechpartner für ein Tempolimit bleibt jedoch die Bezirksregierung Köln.“

Eine Rückmeldung durch Straßen-NRW i.S. Fahrbahnbelag lag zum Vorlagenschluss nicht vor. Sobald die Rückmeldung vorliegt, wird diese dem/der Einwender*in unmittelbar mitgeteilt. Aufgrund der allgemeinen Zuständigkeiten ist hierdurch grundsätzlich keine Änderung des Lärmaktionsplans zu erwarten

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Keine Änderung des Lärmaktionsplans.

B 10 vom 29.04.2019

Becher, Stefan

Von: Eisenberg, Anke im Auftrag von Thomas, Jeanette (FB 32)
Gesendet: Montag, 29. April 2019 10:05
An: Becher, Stefan
Betreff: WG: Lärmaktionsplan

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Gesendet: Sonntag, 28. April 2019 15:16
An: Thomas, Jeanette (FB 32) <jeanette.thomas@stadt.leverkusen.de>
Betreff: Lärmaktionsplan

28.4.2019

auf der Sandstraße ist immer wieder stärker zunehmender Verkehrslärm .
besonders Montag bis Freitag . (Der zur Zeit stattfindende Baustellenverkehr
Neubau Städt. Unterkünfte Sandstr. noch zusätzlich)
Was täglich an PKW (ME , SG , W , GL) aus / in Richtung Leichlingen fährt ,
kann seine Startorte nicht im Bereich Leichlingen Trompete / Bahnübergang Sandstraße
haben . Also sollten über Umgehungsstraße Hardter Straße geleitet werden .
Genauso die vielen LKW , die schon auf Grund ihrer Beschriftung erkennen lassen ,
dass sie ihre Fracht bestimmt nicht von Sandstraße/Ecke Düsseldorfer Str. bis
Leichlingen Trompete ab-/beladen müssten . Dazu viele LKW der Tiefbau-und Baubranche.
So viel wird im Bereich der Sandstraße/ Rothenbergerstraße gar nicht gebaut .
D.h. Durchfahrtverbot für diese Fahrzeuge und Verweis auf Hardter Straße .
Es reicht schon mit dem Lärm werktags , der die Sandstraße befahrenden Busse
des ÖPNV , die aber nötig sind, (Montag bis Freitag etwa 100) Sa. und So. etwas weniger . Dazu
der Schulbusverkehr der Schule in der Haus Vorster Straße .
Also kontrollierte , strikte Ableitung des Verkehrs über die Hardter Straße !
Weiterhin noch besserer Lärmschutz an der A 3 ! Je nach Windrichtung Lärm noch
stärker wahrnehmbar .

Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW v. 23.06.2015

„Zur Einwendung von B 10 kann festgestellt werden, dass der Wohnort Sandstraße über 530 m von der Autobahn entfernt liegt und die maßgebenden Immissionswerte der Lärmsanierung in diesem Bereich nicht überschritten werden.

Eine Verbesserung des Lärmschutzes an der A3 ist bereits 2018 mit dem Einbau eines lärmarmen Fahrbahnbelags durchgeführt worden.

Mit einer weiteren Lärmschutzverbesserung ist in Zusammenhang mit dem im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthaltenen künftigen Ausbau der A 3 zu erwarten. Bei der dazu erforderlichen Ausbauplanung wird der Lärmschutz nach den deutlich

strengeren Kriterien der sogenannten Lärmvorsorge dimensioniert werden, womit dann der höchstmögliche Lärmschutz verwirklicht werden kann.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung von 70 dB(A) 24 Std. bzw. 60 dB(A) nachts werden nicht erreicht. Die Auslösewerte dienen dazu, Handlungsschwerpunkte bzw. Lärmbrennpunkte aus dem untersuchten Straßennetz herauszufiltern. Für die Sandstraße erfolgt somit keine Maßnahmenplanung.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Keine Änderung des Lärmaktionsplans

B 11 Frau Welling vom 18.04.2019

wohnt Ecke Dhünnberg / Karl-Carstens-Ring und bittet um Mitteilung, warum keine Maßnahmen bei in diesem Bereich geplant werden.

Stellungnahme der Verwaltung
Die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung von 70 dB(A) 24 Std. bzw. 60 dB(A) nachts werden nicht erreicht. Die Auslösewerte dienen dazu, Handlungsschwerpunkte bzw. Lärmbrennpunkte aus dem untersuchten Straßennetz herauszufiltern. Für den Bereich Ecke Dhünnberg / Karl-Carstens-Ring erfolgt somit keine Maßnahmenplanung

Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Keine Änderung des Lärmaktionsplans.

B 12 vom 02.05.2019

Becher, Stefan

Von: Thomas, Jeanette (FB 32)
Gesendet: Dienstag, 14. Mai 2019 10:31
An: Becher, Stefan
Betreff: WG: Lärmaktionsplan

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Gesendet: Montag, 13. Mai 2019 19:28
An: Thomas, Jeanette (FB 32) <jeanette.thomas@stadt.leverkusen.de>
Betreff: Lärmaktionsplan

Sehr geehrter Herr Becher,

durch einen Bericht im Fernsehen bin ich auf den Lärmaktionsplan aufmerksam gemacht worden und habe nun bei der Stadt Leverkusen gelesen, dass dazu Bürgereingaben gemacht werden können.
Es geht um die Sandstraße in Opladen.
Diese ist laut https://smex12-5-en-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2fwww.umgebungslaerm%2dkartierung.nrw.de%2f%20zwar%20unter%2070dB%28A%29%2c%20k%c3%b6nnte%20aber%20noch%20weitaus%20niedriger%20ausfallen%2c%20wenn%20sie%20wie%20alle%20umliegenden%20Stra%c3%9fen%20zur%2030%2dZone%20erkl%c3%a4rt%20w%c3%bcrde&umid=adc1da0b-5ebc-4f32-9181-3826e3adeb9a&auth=c1b78073aeb48bdc11c4aaf9b8392029c256a30c-2198753a27fef7eed9db7ccd8d7cc8a6b3c487a2.
Dadurch würde sehr wahrscheinlich der Durchgangsverkehr auf die Umgehungsstraße (Hardter Str.) ausweichen.
Letzes Jahr war eine Sperrung mit Umleitung durch die 30-Zone und der Verkehr hatte deutlich abgenommen.

Viele Verkehrsteilnehmer, die heute über die Sandstraße aus Leichlingen kommen, fahren dann Richtung Autobahn über die Düsseldorfer Straße und weiter über die Bonner Straße. Wenn diese nun direkt über die Hardter Straße fahren, wäre der kürzerere Weg der über die Raoul-Wallenberg-Straße.
Dadurch wären die Düsseldorfer und die Bonner Straße ebenfalls entlastet.

Wäre es also möglich die Sandstr zur 30-Zone zu erklären?

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichem Gruß

Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 der StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung wichtiger Rechtsgüter (Sicherheit und Ordnung, Schutz vor Lärm und Abgasen) erheblich übersteigt. Hier wird vom Gesetzgeber sogar eine konkrete und besondere Gefahrenlage gefordert, die deutlich von anderen durchschnittlichen (normalen) Situationen abweicht.

Bei der Einrichtung von Tempo 30-Streckengeboten ohne besondere Unfallschwerpunkte ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung“ vom 22.05.2017, in Kraft getreten am 30.05.2017, hinzuzuziehen. Hiermit wurden u. a. die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine erleichterte Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen von Tempo 30 im Nahbereich von sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Alten- und Pflegehäusern etc. geschaffen. Solche Einrichtungen sind an der Sandstraße nicht unmittelbar vorhanden. Diese gesetzliche Grundlage kann daher nicht zur Begründung hinzugezogen werden.

Darüber hinaus werden die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung von 70 dB(A) 24 Std. bzw. 60 dB(A) nachts in der Sandstraße nicht erreicht. Die Auslösewerte dienen dazu, Handlungsschwerpunkte bzw. Lärmbrennpunkte aus dem untersuchten Straßennetz herauszufiltern. Für die Sandstraße erfolgt somit keine Maßnahmenplanung

Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Keine Änderung des Lärmaktionsplans.

B 13 vom 02.05.2019

Be 5/6.

STADT LEVERKUSEN
Eingang am
05. Juni 2019
Fachbereich Umwelt

Leverkusen, den 25.05.2019

[redacted]

Stadtverwaltung Leverkusen
Fachbereich Umwelt
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Einwendungen gegen den Lärmaktionsplan Stufe III 2019 der Stadt Leverkusen

Sehr geehrte Damen und Herren.

Bezüglich des oben genannten Lärmaktionsplans darf wie folgt ausgeführt werden.

1.

Es ist nicht ersichtlich, ob maßgebliche Akteure der Umweltplanung (Umweltverbände/-initiativen, Verkehrsverbände/-initiativen, Bürgerverbände/-initiativen) am vorliegenden Verfahren förmlich beteiligt worden sind ?

2.

Dem vorliegenden Lärmaktionsplan fehlen zudem verbindliche Planungsziele.

2.1

Vorgeschlagene Maßnahmen, sofern sie einer entsprechenden Evaluation unterworfen sind, sind zudem zeitlich befristet.

2.2

Eine Verringerung der Lärmimmissionen soll vornehmlich durch technische Maßnahmen erreicht werden.

Hierzu zählen anzuordnende Geschwindigkeitsreduzierungen, Umbau des Straßenquerschnitts sowie von Kreuzungsbereichen (Umbau zu Kreisverkehren), Aufbringen von Geräuschmindernden Fahrbahnbelägen sowie die optimale Steuerung von Lichtsignalanlagen.

Wesentliches Ziel hierbei ist die **Zunahme** des Verkehrsflusses.

Die Prüfung von Geschwindigkeitsreduzierungen auf Hauptverkehrsstraßen soll hingegen erst zum Jahr 2023 vorliegen und maximal im fortgeschriebenen Lärmaktionsplan Stufe IV eingearbeitet werden.

3.

Soweit eine Konnexität zum entsprechenden Luftreinhalteplan der Stadt Leverkusen hergestellt wird, ist diese zum entsprechenden Mobilitätskonzept der Stadt Leverkusen **nicht** ersichtlich.

3.1

So sind im vorliegenden Lärmaktionsplan **keine** konkreten Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung, Verkehrsverringerung und Verkehrsverlagerung des MIV hin zum ÖPNV respektive Fuß- und Radverkehrs vorgesehen.

Eine Reduzierung des LKW-Verkehrs wird ebenso wenig in Betracht gezogen.

Dabei liegen in der Verkehrsverlagerung und –vermeidung erhebliche Potenziale nicht nur zur Lärmminderung, sondern auch der verkehrsbedingten Schadstoffemissionen sowie der städtebaulichen Aufwertung von Gebieten mit hoher bis sehr hoher Verkehrsbelastung.

4.

Die gegenseitige Bedingung von Lärmimmissionen und verkehrsbedingten Schadstoffemissionen und der diesbezüglichen Handlungsoptionen in den entsprechenden Fachplänen (Lärmaktionsplan und Luftreinhalteplan) wird verbalisiert, jedoch inhaltlich **nicht** umgesetzt.

4.1

Soweit zutreffend ausgeführt wird, dass vornehmlich Straßenzüge mit nahezu lückenloser beidseitiger Bebauung besonders lärmintensiv sind, ist nicht nachzuvollziehen, warum dies nicht gleich lautend auch Untersuchungsgrundsatz bezüglich der verkehrsbedingten Schadstoffemissionen im Luftreinhalteplanverfahren und diesbezüglicher Maßnahmen ist ?

2

So fokussiert sich dort die fachliche Betrachtung vornehmlich auf den Umgebungsort der Messanlage (Gustav-Heinemann-Straße).

Mögliche andere Umweltbrennpunkte werden jedoch von den avisierten Maßnahmen des Luftreinhalteplans nicht bzw. unzureichend berücksichtigt:

Stixechsstraße

Bismarckstraße

Manforter Straße

Kalkstraße

Mülheimer Straße

Willy-Brand-Ring

Herbert-Wehner-Straße

Oulustraße

Carl-Carstens-Ring

Berliner Straße

Robert-Koch-Straße

Humboldtstraße

Bahnallee

Kölner Straße

Bonner Straße

Rat-Deycks-Straße

Düsseldorfer Straße

Pommernstraße

Rennbaumstraße

Staufenbergstraße

Burscheider Straße

Feldstraße

Lützenkirchener Straße

Quettinger Straße

Holzhauser Straße

Alkenrather Straße

Fixheider Straße

Europaring

Solinger Straße

Elbestraße

Rheindorfer Straße

Wupperstraße

Yitzak-Rabin-Straße

Hitdorfer Straße

Ringstraße

4.2

Auch beim Luftreinhalteplan ist nicht ersichtlich, ob maßgebliche Akteure der Umweltplanung (Umweltverbände/-initiativen, Verkehrsverbände/-initiativen, Bürgerverbände/-initiativen) am Verfahren förmlich beteiligt worden sind ?

Vorab vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen,

4

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.)

Am 06.11.2018 erfolgte eine Präsentation zum Thema ruhige Gebiete im Naturschutzbeirat der Stadt Leverkusen. Anwesend waren auch Vertreter der Umweltverbände. Im Rahmen der Sitzung wurde auf die bevorstehende Offenlage des Lärmaktionsplans hingewiesen. Die Öffentlichkeit wurde mittels Pressemitteilung und Bekanntmachung im Internet sowie im Amtsblatt der Stadt Leverkusen informiert, sodass auch sonstigen Initiativen die Möglichkeit zur Beteiligung eröffnet wurde.

Zu 2. Und 3.)

Oberstes Planungsziel des Lärmaktionsplans ist die Verringerung der Lärmimmissionen in den ermittelten Lärmbrennpunkten. Die Verstetigung des Verkehrs bzw. die Optimierung des Verkehrsflusses führen gleichzeitig auch zu einer Minderung der Lärmimmissionen. Die aufgezeigten Maßnahmen sind somit geeignet das Planungsziel zu erfüllen. Eine zeitliche Befristung der Maßnahmen ist nicht vorgesehen.

Die Prüfung von Geschwindigkeitsreduzierungen wird im Kapitel 5.4 des Lärmaktionsplans durchgeführt.

Zentrales Planungsinstrument für die Verkehrsvermeidung, Verkehrsverringerung und Verkehrsverlagerung des MIV hin zum ÖPNV respektive Fuß- und Radverkehr bildet das Mobilitätskonzept. Dieses befindet sich derzeit noch in der Erarbeitung. Die wesentlichen Erkenntnisse des Lärmaktionsplans sollen in das Mobilitätskonzept aufgenommen werden. Eine gesonderte Untersuchung des o.g. Sachverhalts im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist somit nicht zielführend.

Zu 4.)

Für Fragen und Anregungen zum Luftreinhalteplan der Stadt Leverkusen ist die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 – Immissionsschutz, 50606 Köln (Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln) zu kontaktieren.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Keine Änderung des Lärmaktionsplans.